

Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe

vom 16. Juni 2008¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1

Gesuche um Ausrichtung einer Entschädigung oder Genugtuung oder eines Vorschusses auf eine Entschädigung im Sinne von Art. 24 OHG werden von der Ständekommission auf Antrag der Staatsanwaltschaft entschieden.

Entschädigung
und Genugtuung

Art. 2

Das Gesuch um Ausrichtung von Entschädigung oder Genugtuung ist mit einer Begründung der Staatsanwaltschaft einzureichen.

Einreichung des
Gesuches

Art. 3

¹Die Ständekommission entscheidet aufgrund der Akten.

Entscheidungs-
grundlagen

²Das Opfer ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Gesuches erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 4

Wird eine Entschädigung oder eine Genugtuung zugesprochen, entscheidet die Ständekommission über eine Rückgriffsforderung auf den Täter* oder auf Dritte im Umfang der erbrachten Leistungen. Die Rückforderung ist auf dem Wege des Zivilprozesses geltend zu machen.

Rückgriff auf den
Täter oder Dritte

¹ Mit Revision vom 1. Dezember 2014.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 1. Dezember 2014.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 5

Beschwerdeinstanz Entscheide der Standeskommission im Sinne von Art. 1 dieser Verordnung können innert 30 Tagen mit Beschwerde bei der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen angefochten werden.

Art. 6

Beratungsstelle Die Standeskommission ist für die Einrichtung einer oder mehrerer Opferberatungsstellen im Sinne von Art. 9 OHG zuständig. Sie kann zu diesem Zwecke Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder privaten Institutionen abschliessen oder sich daran beteiligen.

Art. 7

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Schweizerischen Strafprozessordnung* vom 5. Oktober 2007, Art. 5 bereits mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten** vom 23. März 2007, in Kraft.

*Inkrafttreten: 1. Januar 2011 (BRB vom 31. März 2010).

**OHG ist seit 1. Januar 2009 in Kraft.